

Rat- und Auskunftserteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

behandelt werden. Da E. Z. arm war, ersuchte der Arzt den Gemeinderat von Buchberg um Armenarztbewilligung, welche jedoch mit der Begründung verweigert wurde, E. Z. werde den Arztkonto wohl selber bezahlen können. Da dies nicht der Fall war, ersuchte der Arzt um Bezahlung der Rechnung aus der zürcherischen Staatskasse. Auf der Rechnung war vom Arzte bemerkt, daß die Patienten zur Zeit der Behandlung transportfähig gewesen seien. Gestützt auf dieses ärztliche Attest ersuchte die Direktion des Innern des Kantons Zürich die Direktion des Armenwesens des Kantons Schaffhausen, den Gemeinderat von Buchberg zur Bezahlung der Arztrechnung zu veranlassen. Es wurde geltend gemacht, daß nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung armer erkrankter Kantonsfremder der Wohnsitzkanton nur dann zur Bezahlung von Arztkosten verpflichtet sei, „wenn deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann“ (Art. 1 des zit. Gesetzes); in allen andern Fällen, wo der Behandelte wegen Armut nicht selbst bezahlen könne, werde die Heimatgemeinde einstehen müssen, da dem Arzte die unentgeltliche Behandlung armer Patienten nicht zugemutet werden könne.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat mit Schlußnahme vom 14. April 1904 den Gemeinderat Buchberg pflichtig erklärt, die in Frage stehende Arztrechnung zu bezahlen, „in Erwägung,

1. daß Z., der bei einem kargen Verdienste eine zahlreiche Familie zu unterhalten hat und daher außer stande ist, die Arztrechnung zu bezahlen;
2. daß der Wohnsitzkanton Zürich zur Bezahlung dieser Kosten nicht verpflichtet ist, weil Z. trotz seiner Krankheit transportfähig war (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875), und daher die Heimatgemeinde für die Kosten einstehen muß“.

Zürich. Unterm 16. Oktober 1903 hatte das Bundesgericht betreffend Unterstützung von Doppelbürgern erklärt, es bestehe keine rechtliche Verpflichtung, monach der Doppelbürgerkanton, der nicht zugleich Wohnsitzkanton ist, dem andern Heimat- und Wohnkanton einen Beitrag an die Unterstützung von Doppelbürgern leisten müßte (vgl. „Armenpfleger“ Nr. 6 Seite 43 f.). Die Folge war, wie zu erwarten stand, daß eine Anzahl von außerkantonalen Heimatgemeinden die bisher geleistete Mitunterstützung ihrer in einem andern Kanton niedergelassenen und dort auch verbürgerten armen Mitbürgern kündeten. Das geschah namentlich in zahlreichen Fällen mit Rücksicht auf Bürger der Stadt Zürich, die zugleich noch ein außerkantonales Bürgerrecht besaßen. Die Direktion des Innern (Armenwesen) hat darum unterm 27. Mai 1904 die zürcherischen Armenpfleger eingeladen, ihr über alle Fälle von Doppelbürgerunterstützung binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.
w.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. Anfragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. Zu Nutz und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

A. M. Frage: Ein getrennt lebendes, nicht gerichtlich geschiedenes Ehepaar hat zwei Kinder. Das eine erhält die Mutter, das andere sollte der Vater erhalten, der aber teils aus Not, teils wegen mangelnder Solidität dasselbe nicht ernährt. Die Mutter nun hat zwar einen sehr geringen Verdienst, dagegen ein Vermögen von 2000 Fr. (ererbte), das sie selbst verwaltet. Die Frage ist nun diese: Kann die Frau gezwungen werden, aus ihrem Vermögen die Unterhaltungskosten beider Kinder zu bestreiten, sofern die vom Vater erhältlichen Beiträge nicht hinreichen, die Kosten zu decken?

Antwort: Zunächst ist zu sagen, daß dieser Zustand des freiwilligen Getrenntlebens, wie er ja allerdings überaus häufig vorkommt, ein ungesetzlicher ist. Das Gesetz kennt nur die ungeschiedene oder dann gerichtlich getrennte oder geschiedene Ehe. Im vorliegenden Fall hat nun offenbar die Trennung auf Grund privater Abmachung stattgefunden, die gesetzlich unzulässig ist. Die Ehe ist also als rechtlich nicht getrennt oder geschieden zu betrachten, und da gilt: in zweiter Linie liegt die Pflicht des Unterhalts der Kinder der Mutter ob (Art. 654 des Zürich. privatrechtl. Gesetzbuches).

Wollte man aber annehmen, die Trennung oder Scheidung würde gerichtlich sanktioniert, so würden im vorliegenden Falle unzweifelhaft die beiden Kinder der Mutter zur Erziehung zugesprochen, der Vater aber zur Alimentation verpflichtet. Sofern der letztere seine Alimentationsbeiträge nicht zahlen könnte, hätte die erstere für die Kinder zu sorgen, solange ihre Mittel hinreichten, und erst, wenn diese erschöpft wären, müßte die Armenpflege eintreten. — Suchen Sie vorerst die Frau gütlich zu bewegen, auch für ihr zweites Kind zu sorgen. Geschieht dies dann nicht, so sorgen Sie als Armenbehörde für das Kind und klagen Sie die Mutter auf Erfüllung ihrer Alimentationspflicht ein (Friedensrichter, Bezirksgericht), vgl. Armengesetz §§ 7, 8, 15.

A. L.-U. **Frage:** Können beitragspflichtige Anverwandte (Brüder und Schwäger) von unterstützungsbedürftigen Personen von der Armenpflege ebenfalls zur Beitragsleistung herangezogen werden, wenn dieselben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons Zürich oder gar in einem andern Kanton (Schaffhausen) sich eingebürgert und in unserer Gemeinde auf das Bürgerrecht verzichtet haben? Bekanntlich kann von solchen Leuten keine Armensteuer mehr verlangt werden, dagegen glauben wir berechtigt zu sein, von denselben eine entsprechende Beitragsleistung an die uns durch ihre Anverwandten täglich erwachsenden Kosten zu fordern, und zwar für so lange, als die Unterstützung andauert. Wie ist in einem solchen Fall eventuell vorzugehen? Können auch Stiefgeschwister zur Unterstützung herangezogen werden?

Antwort: Erbberechtigte Geschwister (Brüder und Schwestern respektive Schwäger) können nach § 7 des Zürcher Armengesetzes zur Teilnahme an der Unterstützung angehalten werden, jedoch nur insoweit, als die Erfüllung der diesfälligen Leistungen für sie in keiner Weise drückend wird. Stiefgeschwister sind wohl inbegriffen, wenn auch ihnen billigerweise weniger zugemutet werden wird, als den andern. Ob die unterstützungspflichtigen Verwandten in Ihrer Gemeinde noch verbürgert oder in andern Gemeinden des Kantons oder gar Angehörige eines fremden Kantons geworden sind, enthebt sie ihrer Beitragspflicht keineswegs, das, worauf es ankommt, ist ihre nahe Verwandtschaft mit den Unterstützungsbedürftigen. Das Erste bei der Heranziehung solcher Verwandten zur Unterstützung ist, daß die Armenpflege unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände einen Unterstützungsbetrag für jeden unterstützungspflichtigen festsetzt und jeden Beteiligten schriftlich zur Zahlung auffordert (in rekommandiertem Brief). Wird Zahlung verweigert oder einfach nicht geleistet, so muß bei im Kanton Zürich wohnhaften unterstützungspflichtigen das Gericht entscheiden (vgl. § 15 des Armengesetzes). Also Klage beim Friedensrichter des Wohnortes des unterstützungspflichtigen, alsdann Weisung an das Bezirksgericht des Heimortes des Beklagten. Wohnen unterstützungspflichtige Verwandte im Kanton Schaffhausen und sind auch dort verbürgert, richtet sich ihre unterstützungspflicht nach den im Kanton Schaffhausen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Danach sind Verwandte dort in auf- und absteigender Linie zur Unterstützung verpflichtet. Sowohl über die Notwendigkeit als das Maß der Unterstützung von seiten der Verwandten urteilt erstinstanzlich der Gemeinderat. Gegen sein Urteil kann an den Regierungsrat appelliert werden. Die Heranziehung zur Unterstützung ist also im Kanton Schaffhausen Verwaltungssache, im Kanton Zürich dagegen Gerichtssache. Sie werden nun wiederum die im Kanton Schaffhausen sich aufhaltenden Verwandten zunächst selbst zur Zahlung eines ihren Verhältnissen entsprechenden Unterstützungsbeitrages ersuchen und, wenn das fruchtlos ist, sodann unter ausführlicher Darlegung des Falles den schaffhausischen Gemeinderat des Bürgerortes der unterstützungspflichtigen um einen Entscheid angehen und endlich eventuell an den Regierungsrat rekurrieren. w.

Literatur.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reichler. I. Teil: 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. Wien 1904. Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 182 S. Preis ?.

Der Verfasser, bis vor kurzem Landtagsabgeordneter in Steiermark während 18 Jahren und Armenreferent im Landesauschusse, hat, von der Überzeugung durchdrungen, daß die Jugend das wertvollste Kapital eines Volkes sei, alle seine Kräfte eingesetzt, um in seinem Heimatlande den staatlichen Kinderschutz zu fördern, aber dabei leider, wie er in der Vorrede seines Buches gesteht, wenig Anklang gefunden. Er begegnete mit seinen idealen Forderungen stets dem kalten manchesterlichen: *laissez faire, laissez passer*. Trotzdem hat er sich nicht, gekränkt und grollend, verbittert und verzweifelnd, zurückgezogen und seinen Idealen entsagt, nein, durch ein großartig angelegtes Werk über die Fürsorge für die verwahrloste Jugend wollte er seiner engern Heimat Steiermark und seinem weitem Vaterlande Österreich zeigen, wie weit man da noch auf diesem Gebiete der Fürsorge zurückgeblieben und wie viel in dieser Richtung noch nachzuholen ist. Das Werk soll 3 Teile umfassen, der 1. Teil wird enthalten 5 Monographien über die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in Deutschland (Baden), England, Frankreich, Belgien und der Schweiz, der 2. Teil die Gesetzgebung und die Einrichtungen in Österreich und der 3. Teil eine theoretisch-systematische Abhandlung über die Fürsorge der verwahrlosten Jugend. Das Material für den ersten Teil wurde durch eine Studienreise gewonnen. Die erste Monographie des ersten Teils liegt nun vor. Sie behandelt einläßlich die Zwangserziehung in unserem Nachbarland, dem Großherzogtum Baden, wie sie inauguriert ist durch